

## **Zusammenfassende Erklärung des Bebauungsplans Nr. 51 der Stadt Brunsbüttel**

Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan gewählt wurde.

Der Bebauungsplans Nr. 51 „Innenstadtentlastungsstraße zwischen Westerbütteler Straße und der Anschlussstelle Brunsbüttel Nord“ setzt den letzten Teilabschnitt der bereits seit 2001 geplanten und bisher in zwei Teilabschnitten realisierten Ostspange zur Entlastung des Innenstadtgebietes fest und sichert sie damit planungsrechtlich ab. Die ersten Schritte und Teilabschnitte der neuen Innenstadtentlastungsstraße wurden mit den Bebauungsplänen Nr. 25 und 48 und den dazugehörigen 27. und 29. Änderungen des Flächennutzungsplanes realisiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 wurde eine schutzgutbezogene Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplans Nr. 51 dokumentiert. Zudem wurde zur Betrachtung der Auswirkungen auf die tierökologischen Belange (europäische Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse) ein Artenschutzbericht erstellt. Die Belange des Lärmschutzes (schutzbedürftige Wohnbebauung) wurden in einem schalltechnischen Immissionsgutachten untersucht.

### Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffe in die Schutzgüter wurden so gering wie möglich gehalten. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum Bebauungsplans Nr. 51 durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt.

Durch die im Bebauungsplan Nr. 51 festgesetzten Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht bestehen. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto „Am Borsweg II“ der Stadt Brunsbüttel. Damit werden die Eingriffe in Biotoptypen und -komplexe, in die Vorfluter und Gräben, die Neuversiegelung sowie multifunktional die Beeinträchtigung von faunistischen Lebensräumen und Funktionsbeziehungen (Artenschutz) ausgeglichen. Der Ausgleich für die 24 Bäume, die aufgrund des Straßenneubaus gefällt werden müssen, soll durch Anpflanzung von 33 neuen Bäumen außerhalb des Geltungsbereiches auf den Flurstücken 30/41 der Flur 102 (8 Bäume) und 279 der Flur 43 (25 Bäume), Gemarkung Brunsbüttel erfolgen. Als Minderungsmaßnahmen sind z.B. vorgesehen:

- Zum Schutz für Vögel und Amphibien während der Brut- oder Laichzeit wird für die Baufeldfreimachung ein kombiniertes, verschnittenes Bauzeitenfenster vom 31. Oktober bis zum 01. März festgesetzt. Der Bereich zwischen Vorfluter 02 und der Westerbütteler Straße wird bei der Baufeldfreimachung zunächst ausgespart.
- Direkt anschließend ist durch kontinuierlichen Betrieb auf der Baustelle sicherzustellen, dass keine Ansiedlung von Brutvögeln erfolgt. Wird nicht

unmittelbar nach der Baufeldfreimachung mit den Bauarbeiten begonnen, sind stattdessen Vergrümmungsmaßnahmen sowie eine Besatzkontrolle vor Baubeginn vorzusehen.

- Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Amphibien sind vor der Baufeldfreimachung auf Besatz zu prüfen und bei Fund in nicht betroffene Grabenabschnitte zu verbringen.
- Ende Februar ist das gesamte Baufeld mit einem mobilen Amphibienzaun während der anschließenden eigentlichen Bauphase abzusperren.
- Vor dem Bau ist der Bereich zwischen Vorfluter 02 und der Westerbütteler Straße nach Amphibien abzusuchen und diese bei Fund in die umliegenden Gräben bzw. in den Vorfluter umzusetzen.
- Im Bereich zwischen Westerbütteler Straße und Vorfluter 02 sowie ca. 150 m über den Vorfluter hinausgehend sind während des Baus beidseitig der Trasse zwischen Straße und straßenbegleitendem Graben feste Fangzäune aufzustellen.
- An der Kreuzung der neuen Innenstadtentlastungsstraße mit dem Vorfluter 02 des Sielverbandes Eddelak ist ein Durchlass zu verwenden, der durchlaufende und naturnahe Böschungen innerhalb der Verrohrung gewährleisten. Diese sind wie die bestehenden Böschungen des Vorfluters auszubilden.
- Damit nicht so viele potenzielle Laichhabitats durch Verfüllung zerstört werden und tatsächlich hinreichend Ausweichmöglichkeiten für Amphibien bestehen bleiben, sind so wenig wie möglich Gräben für den Eingriff selber oder für etwaige Baustraßen etc. in Anspruch zu nehmen.
- Außerdem sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass es weder in der Bauphase oder danach zu einer Absenkung der Wasserstände im verbleibenden Grabennetz kommt.
- Vor dem Fällen von Bäumen sind diese von einem Fledermausexperten auf mögliche Fledermaushöhlen und deren Besatz hin zu untersuchen.

### Artenschutz und NATURA 2000

Die Untersuchung zu den europäischen Brutvögeln, Amphibien und Fledermäusen sowie der übrigen Flora und Fauna hat ergeben, dass außer bei den Arten Feldlerche und Kiebitz bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden und eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten der jeweiligen Arten bzw. Artengruppen in ihrem räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Für die Arten Feldlerche und Kiebitz ergibt sich aus der zu erwartenden Habitatverschlechterung dagegen ein Kompensationsbedarf, der durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) auf dem bereits entwickelten Ökokonto „Am Borsweg II“ der Stadt Brunsbüttel ausgeglichen wird.

Geschützte Biotope sind nicht betroffen.

NATURA 2000 Gebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt, da sich der Planbereich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes befindet oder unmittelbar an eines grenzt.

## Immissionen

### Lärm:

Das schalltechnische Immissionsgutachten für die Innenstadtentlastungsstraße zwischen Westerbütteler Straße und der Anschlussstelle Brunsbüttel Nord hat ergeben, dass an allen Immissionsorten die Grenzwerte nach der 16. BImSchV eingehalten werden und daher keine Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Lediglich im Bereich der Westerbütteler Straße 18 und 23 kommt es zu geringfügigen Überschreitungen (weniger als 1 dB) der Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1. Abweichungen bis zu 5 dB können jedoch im Rahmen der Abwägung hingenommen werden.

### Luft:

Es wurden keine Untersuchungen zur Luftverunreinigung durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Verlagerung der Verkehrsströme keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind. Die neue Straße wird zwar den Verkehr konzentrieren, aber dafür wird an anderer Stelle, vor allem an den Ampeln im Stadtgebiet, weniger Schadstoffausstoß erwartet.

## Alternativen Prüfung

Für das Vorhaben ist alternativ nur die Nullvariante zu sehen.

Die Umsetzung des dritten Bauabschnittes für die Innenstadtentlastungsstraße wurde bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Verlängerung der Justus-von-Liebig-Straße zwischen Josenburger Fleth und Ostermoorer Straße“ - dem ersten Bauabschnitt - legitimiert. Aufgrund der Realisierung der beiden vorangegangenen Bauabschnitte gab es für den dritten Bauabschnitt keine Alternative mehr. Die genauen Anschlussstellen standen fest, lediglich der genaue Trassenverlauf konnte variiert werden, musste aber ausreichend verkehrssichere Kurvenradien gewährleisten.

Mögliche Alternativen wurden bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 geprüft, die zum derzeitig geplanten Trassenverlauf geführt haben.

Eine Braake-Querung in Verlängerung der Delbrückstraße, wie 1978 vorgeschlagen, hätte nicht die gewünschten, positiven Folgen für die Umwelt gehabt. Die Straße hätte durch Wohngebiete und durch den heutigen Bürgerpark geführt, um dann die Olof-Palme-Allee zu erreichen. Eine zweite, direkte Anbindung an den überörtlichen Verkehr wäre dadurch nicht erzielt worden.

Ein Ausbau der Fritz-Staiger-Straße und Ostermoorer Straße mit Anschluss an die Ostermoorer Fähre hätte den Verkehr auf der Westerbütteler Straße, der Justus-von-Liebig-Straße und Eddelaker Straße nicht wesentlich verringert. Dieser Straßenverlauf hätte zumindest bei den ortskundigen Fahrern nicht zu einem veränderten Verhalten geführt.

## Fazit

Nach Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in Verbindung mit den im Bebauungsplan Nr. 51 festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben noch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Der durch das Vorhaben hervorgerufene, nicht vermeidbare und nicht mini-

mierbare Konflikt mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes kann aber vollständig ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Auswirkungen durch die Immissionen (Lärm und Luft) sind zu vernachlässigen.